

# Der Antrag auf Abänderung von Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung zugunsten des Frauenstimmrechts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **18 (1962)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846148>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Antrag auf Abänderung von Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung zugunsten des Frauenstimmrechts

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 17. Mai dem Kantonsrat seinen Antrag unterbreitet, es sei Art. 16 Abs. 2 KV wie folgt abzuändern:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können“. (Bisheriger Text: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit *bei der Besetzung öffentlicher Aemter* das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können“.)

Der Anlass zu dieser Abänderung der Kantonsverfassung liegt in den beiden Vorschlägen zum Gesetz über die Evangelisch-reformierte Landeskirche sowie zum Gesetz über das katholische Kirchenwesen, die beide den Frauen ein Sachstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten einräumen wollen. Die regierungsrätliche Weisung zu dieser für die Frauen sehr wichtigen Verfassungsänderung lautet wie folgt:

„Die vorgeschlagene Neufassung dieser Verfassungsbestimmung verzichtet darauf, den Frauen für alle kantonalen und Gemeindeangelegenheiten mit einem Schlag die gleichen politischen Rechte wie den Männern einzuräumen. Ein solcher Vorschlag hätte im Hinblick auf die wiederholt zum Ausdruck gekommene und bis in die letzte Zeit bestätigte Abneigung der zürcherischen Stimmberechtigten gegen eine sofortige allgemeine politische Gleichstellung von Mann und Frau keine realen Erfolgsaussichten und würde daher offenbar der Sache des Frauenstimmrechts im gesamten betrachtet mehr schaden als nützen. Trotz der in einzelnen westschweizerischen Kantonen seit kurzem verwirklichten politischen Gleichberechtigung ist die Zeit für deartige umfassende Neuordnungen im Kanton Zürich noch nicht gekommen, so dass sich von vornherein ein schrittweises Vorgehen empfiehlt. Andererseits will die vorgeschlagene Regelung nicht bloss die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in kirchlichen Angelegenheiten ermöglichen, sondern ganz allgemein dem Frauenstimmrecht einen heute verantwortlichen Schritt weiter helfen. Sie geht insofern über den Rahmen der Revision der Kirchengesetzgebung hinaus, als sie nicht nur die verfassungsmässige Grundlage für die Gewährung der politischen Rechte an die Frauen in kirchlichen Angelegenheiten schafft, sondern ganz allgemein für die Gesetzgebung den Weg frei macht, das Frauenstimmrecht in jedem geeigneten Zeitpunkte und in jedem gewünschten Umfange einzuführen. Der in Aussicht genommene neue Wortlaut verschiebt nämlich die Frage der politischen Rechte der Frauen von der verfassungsmässigen auf die Gesetzesesebene, ohne den Gesetzgeber bereits in bezug auf einen bestimmten späteren weiteren Ausbau des Frauenstimmrechts zu präjudizieren. Es stehen ihm vielmehr nach der Annahme der vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmung alle Möglichkeiten offen, mit der Zeit zu einem integralen oder partiellen

Frauenstimmrecht zu gelangen, wobei insbesondere auch alle Spielarten eines vorerst nur stufenweisen weiteren Ausbaus der politischen Rechte der Frauen zur Verfügung stehen (beispielsweise Gewährung des Frauenstimmrechts zunächst bloss in Gemeindeangelegenheiten oder lediglich für bestimmte Sachgebiete). Die Stimmberechtigten werden somit bei einer solchen verfassungsmässigen Lösung bei jedem späteren weiteren Schritt in der Frauenstimmrechtsfrage wieder zum Worte kommen.

Erst nach der kantonsrätlichen Beratung der vorliegenden Revisionsvorschläge wird beurteilt werden können, ob allenfalls die Aenderung von Art. 16 Absatz 2 der Staatsverfassung entweder den Stimmberechtigten gesondert und vor der Abstimmung über die übrigen im Zusammenhange mit der Revision der Kirchengesetzgebung stehenden Verfassungsänderungen unterbreitet werden soll oder ob andererseits diese Spezialfrage zum Gegenstand einer verbundenen Abstimmung im Sinne von Art. 30 Abs. 2 der Staatsverfassung gemacht werden soll.“

(Der Text des regierungsrätlichen Antrags vom 17. Mai 1962 kann bei der Kantonalen Staatskanzlei, Druckschriftenabteilung, für Fr. 2.—bezogen werden).

---

## Das Erwerbseinkommen der Ehefrau im Steuergesetz

Am 8. Juli 1962 wird im Kanton Zürich eine Volksabstimmung stattfinden über eine Abänderung des Gesetzes über die direkten Steuern. Die Novelle bezieht sich u. a. auch auf eine kleine Steuererleichterung zugunsten der berufstätigen Ehefrau, die vorgeschlagene Abänderung ist in § 8 zu finden, sie lautet:

Abs. 2: „Vom Erwerbseinkommen, das die Ehefrau unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes erzielt, werden Fr. 600.— nicht besteuert.“

Abs. 3: „Bei Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes werden vom Reineinkommen der Ehegatten Fr. 600.— nicht besteuert.“

Abs. 4: „Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.“

Der Betrag von Fr. 600.— reicht aus, um in den 52 Wochen des Jahres eine Spettfrau für ihre Arbeitsleistung während eines halben Tages zu bezahlen. Es bleibt nach wie vor der berufstätigen Frau versagt, ihre tatsächlichen Aufwendungen für häusliche Hilfskräfte in der Steuererklärung abzuziehen als eigene und notwendige Berufsausgaben. Nur eine solche Lösung vermag den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

*G. Heinzelmann*